



TAX NEWSLETTER

Anmeldung „Neu“ bei der Gebietskrankenkassa

Die Kurzfassung:

Ab dem 1.1.2008 sind Dienstnehmer bereits VOR Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkassa anzumelden. Verstößt man gegen diese neue Bestimmung drohen saftige Strafen!

Die Regelungen im Detail:

Ab **1. Jänner 2008** muss jedoch die **Anmeldung vor Arbeitsantritt** erfolgt sein (diese Regelung betrifft auch die fallweise beschäftigten Personen gemäß §§ 471a – 471e ASVG).

Welche Möglichkeiten der Anmeldungsdurchführung gibt es ab 2008?

VARIANTE 1 – Einstufiges Meldeverfahren (Anmeldung)

- **Vollständige Anmeldung**

Sie erstatten die Anmeldung mit allen Daten vor dem Arbeitsantritt.

VORTEILE	NACHTEILE
Sie ersparen sich die Mindestangaben-Anmeldung (vormals Aviso-Anmeldung).	Sie benötigen unter Umständen früher als bisher die notwendigen Informationen über Ihre neuen Mitarbeiter (dies ist allerdings auch bei Mindestangaben-Anmeldungen der Fall).
Das Anmeldeverfahren kann in einem Arbeitsgang abgewickelt werden.	
Sie müssen keine etwaigen Differenzen zwischen Mindestangaben-Anmeldung und Anmeldung abgleichen.	

VARIANTE 2 – Zweistufiges Meldeverfahren (Mindestangaben-Anmeldung und Anmeldung)



- **Schritt 1 => Mindestangaben-Anmeldung**

Sie erstatten die Mindestangaben-Anmeldung mit den geforderten Mindestangaben vor dem Arbeitsantritt. Die Meldung muss die *Dienstgeberkontonummer*, den *Namen des Versicherten*, die *Versicherungsnummer* bzw. das *Geburtsdatum* sowie *Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme* enthalten.

- **Schritt 2 => Vollständige Anmeldung**

Sie erstatten die Anmeldung mit allen Daten innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung.

VORTEILE	NACHTEILE
Wenn Sie trotz des Aufnahmegesprächs vor Arbeitsantritt noch nicht alle Daten zur Hand haben, genügt es vorerst, eine Mindestangaben-Anmeldung zu schicken.	Sie müssen einen größeren Verwaltungsaufwand in Kauf nehmen.
	Sie müssen einen Sachverhalt (Anmeldung eines neuen Mitarbeiters) zweimal bearbeiten.
	Sie haben zwei Meldetermine zu beachten.
	Sie müssen exakt kontrollieren, ob die Daten der Anmeldung identisch mit jenen der Mindestangaben-Anmeldung sind – ist dies nicht der Fall bzw. wird dies übersehen, sind nachträglich aufwändige Korrekturen und Berichtigungen der Meldung notwendig.

Strafbestimmungen

Die **Versicherungsträger und die Abgabenbehörden des Bundes sind ab 1. Jänner 2008 verpflichtet eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten**, wenn eine Person:

- von den Prüforanen (KIAB, Polizei, etc.) oder der Sozialversicherung
- anlässlich einer Kontrolle bei der Arbeit „betreten“ wird,
- ohne dass eine (korrekte) Mindestangaben-Anmeldung bzw. Vollanmeldung aufliegt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde sanktioniert

- Meldungen, die nicht, falsch bzw. nicht rechtzeitig erstattet wurden,



- Meldungsabschriften, die nicht oder nicht rechtzeitig weitergegeben werden,
- Auskünfte, die nicht oder falsch erteilt wurden,

mit Geldstrafen von € 730,- bis zu € 2.180,-, im Wiederholungsfall mit bis zu € 5.000,- pro Vergehen. Bei Uneinbringlichkeit droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen.

Bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln kann die Geldstrafe auf € 365,- herabgesetzt werden, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Beitragszuschläge können vom Versicherungsträger vorgeschrieben werden, wenn

- die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde und ein Betretungsfall vorliegt oder
- die vollständige Anmeldung (nach erstatteter Mindestangaben-Anmeldung) nicht oder verspätet (nicht innerhalb von sieben Tagen) einlangt.

Die **Höhe der Beitragszuschläge** anlässlich eines Betretungsfalles setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- Teilbetrag für gesonderte Bearbeitung: € 500,- pro nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person
- Teilbetrag für Prüfeinsatz (Betretung): € 800,-

Bei erstmalig verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf € 400,- herabgesetzt werden.

Meldefrist für Abmeldungen

Ab 1. Jänner 2008 muss die Abmeldung binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen.

Wien, im Dezember 2007

Casapicola & Gross
WP & Stb GmbH

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.